




## **SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT – INFO**

### **Inhalt**

<b>1.</b>	<b>Aktuelle strategische Planungen in der Siedlungswasserwirtschaft</b>
<b>2.</b>	<b>Kosten- und Leistungsrechnung</b>
<b>3.</b>	<b>Förderungsabwicklung</b>

	Information der Abteilung 14 zur Förderungsabwicklung in der Siedlungswasserwirtschaft	<b>Nr. 47</b> <b>Mai 2021</b>
---	--	----------------------------------

## 1) Aktuelle strategische Planungen in der Siedlungswasserwirtschaft

Für die Siedlungswasserwirtschaft in der Steiermark bestehen zwei wesentliche strategische Planungsdokumente, die auf der Homepage der Abteilung 14 zur Verfügung stehen:

### **Wasserversorgungsplan Steiermark 2015**

[Wasserversorgungsplan Steiermark 2015 - Wasserwirtschaft - Landesregierung Steiermark](#)

### **Abwasserwirtschaftsplan Steiermark 2020**

[Abwasserwirtschaftsplan Steiermark 2020 - Wasserwirtschaft - Landesregierung Steiermark](#)

Darüber hinaus liegen folgende aktuelle Projekte und Planungen vor bzw. werden in den nächsten Monaten auf der Homepage zur Verfügung stehen:

### **Störfallplanung Wasserversorgung**

[www.wasserwirtschaft.steiermark.gv.at/stoerfallplanung](http://www.wasserwirtschaft.steiermark.gv.at/stoerfallplanung)

(siehe auch Ausführungen in der SWW-Info 46 vom Oktober 2020)

Die „Störfallplanung“ für die Trinkwasserversorgung stellt eine wesentliche Grundlage für die Versorgungssicherheit der Bevölkerung dar und soll bis Ende 2025 für alle Gemeinden vorliegen und zukünftig auch verstärkt bei der Landesförderung berücksichtigt werden.

### **Störfallplanung Abwasserentsorgung**

Die Abwasserentsorgung hat wie die Wasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge einen sehr hohen Stellenwert. Um auch in der Abwasserentsorgung die Ausfallssicherheit im Betrieb von Kanalnetzen und Kläranlagen zu verbessern, wird derzeit von der Abteilung 14 eine Leitlinie „Störfallplanung Abwasserentsorgung“ erarbeitet, welche mit Ende 2021 zur Verfügung stehen wird. Störfallplanungen für Kanalnetze und Kläranlagen können im Rahmen der Landesförderung als „Generelle Siedlungswasserwirtschaftliche Planung“ unterstützt werden.

### **Gütesiegel „Ausgezeichneter Steirischer Wasserversorgung“**

[www.wasserwirtschaft-steiermark.at](http://www.wasserwirtschaft-steiermark.at)

Die öffentliche Trinkwasserversorgung erfolgt in der Steiermark auf einem sehr hohen Niveau. Um diese hohe Qualität und den Einsatz sowie die Leistungen der steirischen Wasserversorger auch öffentlich würdigen zu können, wurde das Gütesiegel für „Ausgezeichnete steirische Wasserversorger“ ins Leben gerufen.

In 15 Qualitätskriterien, welche zu den Themenbereichen „Planung“, „Betrieb und Instandhaltung“, „Recht und Überwachung“ sowie „Wirtschaftlichkeit und Information“ zusammengefasst sind, können die steirischen Wasserversorger ihre Leistungen darstellen und sich damit

für die Verleihung des Gütesiegels „Ausgezeichneter steirischer Wasserversorger“ bewerben. Im Rahmen eines Prüfverfahrens werden die Voraussetzungen für die jährliche Verleihung des Gütesiegels beurteilt. Teilnahmeberechtigt sind alle steirischen Gemeinden, Wasserversorgungsverbände und größere Wassergenossenschaften.

### **Pool – Nasses Vergnügen mit Verantwortung**

[www.wasserwirtschaft.steiermark.at/pool](http://www.wasserwirtschaft.steiermark.at/pool)

Mit der steigenden Anzahl der privaten Schwimmbäder steigt auch die benötigte Trinkwassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung. Der sorgsame Umgang mit der Ressource Wasser und die Abstimmung mit dem öffentlichen Wasserversorger ist daher besonders wichtig. Die umsichtige Dosierung von Schwimmbadchemikalien und die richtige Entsorgung von Schwimmbadabwässern verlangen Wissen und einen sorgsamen Umgang.

Dafür wurde die seit Jahren erfolgreich aufliegende Pool-Broschüre von den Abteilung 14 und 15 unter Mitwirkung vieler Fachleute aktualisiert und auf den heutigen Stand des Wissens gebracht. Die Bandbreite der darin enthaltenen Grundlagen, Empfehlungen und Tipps reichen von baurechtlichen Belangen und wasserrechtlichen Vorschriften über die richtige Schwimmbadbefüllung sowie der Pool- und Wasserpflege bis hin zur richtigen Entsorgung der Schwimmbadabwässer.

### **Initiative "VORSORGEN" für den Erhalt der Trink- und Abwassernetze**

[Initiative Vorsorgen und Vorsorge-Check - Wasserwirtschaft - Landesregierung Steiermark](#)

Durch die bereits mehrjährige Initiative „Zukunft Siedlungswasserwirtschaft Steiermark - VORSORGEN" der Abteilung 14 soll weiterhin Bewusstsein und Wissen geschaffen werden, die Instandhaltung der Wasser- und Abwasserinfrastruktur vorausschauend, konsequent und finanziell zumutbar zu betreiben.

Die Unterstützung der Gemeinden erfolgt im Rahmen von Beratungen durch die Abteilung 14 sowie die Baubezirksleitungen. Der Bogen reicht dabei von Öffentlichkeitsarbeit über Bestandsdokumentation, finanzielle Gebarung, Ausbildungsvorgaben, Wartungs- und Überwachungsnotwendigkeiten bis hin zur Störfallvorsorge und Zielnetzplanungen. Besonders wird auf das Online-Tool „Vorsorgen-Check“ hingewiesen, mit dem in einfacher Art eine erste Abschätzung der erforderlichen Reinvestitionen der Leitungsnetze in den nächsten 10 Jahren erstellt werden kann.

## Leitungsinformationssysteme

[Leitungsinformationssysteme - Wasserwirtschaft - Landesregierung Steiermark](#)

Leitungsinformationssysteme stellen die Grundlage für einen ordnungsgemäßen Betrieb sowie für die erforderliche Funktions- und Werterhaltung dar und sollen zukünftig auch verstärkt bei der Landesförderung berücksichtigt werden. Gemäß den Bundesförderungsrichtlinien soll das gesamte Netz bis spätestens 31.12.2025 erfasst werden.

## 2) Kosten- und Leistungsrechnung

[Formulare - Förderung - Wasserwirtschaft - Landesregierung Steiermark](#)

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 idF BGBl. II Nr. 17/2018) ist von den Gemeinden und Gemeindeverbänden ab dem Finanzjahr 2020 verpflichtend anzuwenden. Aus diesem Grund hat der Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) den Arbeitsbehelf 61 „VRV in der Abwasser-, Abfall- und Schutzwasserwirtschaft“ (2018) und den Arbeitsbehelf 64 „Kosten- und Leistungsrechnung in der Abwasser-, Abfall- und Schutzwasserwirtschaft“ (2021) erstellt, um den neuen Erfordernissen nach der VRV 2015 zu entsprechen. Für die Wasserversorgung sind die angeführten Grundlagen sinngemäß anzuwenden.

[ÖWAV - Publikationen \(oewav.at\)](#)

Seit März 2021 stehen auf der Homepage der Abteilung 14 die **aktualisierten Dateien für das Berechnungsprogramm der Kosten- und Leistungsrechnung nach der VRV 2015** zur Verfügung.

Diese neue Kosten- und Leistungsrechnung samt kurzfristiger Erfolgsrechnung ist für die Inanspruchnahme von Förderungsmitteln in der Steiermark ab dem Rechnungsjahr 2020 anzuwenden. Dies gilt auch für jene FörderungswerberInnen, deren Kassen- und Rechnungswesen von der VRV 2015 abweicht (Einnahmen- Ausgabenrechner, Kameralistik gemäß VRV 1997, Regelungen des UGB).

Die neuen Excel- Arbeitsmappen wurden von der Abteilung 14 gemeinsam mit dem Gemeindebund Steiermark entwickelt, um mit dem einfache Jahreserfordernis sowie den korrespondierenden Erlösen die Kostendeckung zu ermitteln. Die Arbeitsmappen beinhalten auch die Registerblätter „Liquiditätsplan“, „Investition-Finanzierung“ und „Grafik Liquiditätsplan“. Die Bearbeitung dieser drei Registerblätter ist keine Förderungsvoraussetzung. Sie stehen den FörderungswerberInnen für die Erstellung von Reinvestitionsplänen, für Gebührenkalkulationen und als mittelfristiger Finanzplan (zur Erfüllung der Anforderungen gemäß § 77 Abs. 2 Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung 2019 (StGHVO 2019)) zur Verfügung.

Als Ergänzung und Hilfestellung werden auf der Homepage ein Musterbeispiel, die Anwendungshilfe zum Musterbeispiel, die Kontenüberleitung und Buchungsbeispiele für Investitionsvorhaben angeboten.

Seminarhinweis:

Das nächste Seminar des Gemeindebundes Steiermark gemeinsam mit der Abteilung 14 „Daseinsvorsorge: VRV 2015, KLR und Gebührenkalkulation für die kommunale Siedlungswasser- und Abfallwirtschaft“ findet am 15.07.2021 statt.

<https://www.gemeinebund.steiermark.at/akademie/seminare-lehrgaenge-webinare/details/?id=1011>

### **3) Förderungsabwicklung**

Die Landesförderungsrichtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft aus dem Jahr 2016 verfolgen gemeinsam mit den Förderungsrichtlinien des Bundes das Ziel, das ober- und unterirdische Wasser vor Verunreinigungen zu schützen sowie die Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser zu versorgen. Die Landesförderungsrichtlinien sollen bis Ende 2021 aktualisiert und an zukünftige Herausforderungen - unter Berücksichtigung von siedlungswasserwirtschaftlichen Zielen und Strategien - angepasst werden.

#### **Hinweise für die korrekte Erstellung von Förderungsansuchen**

Für die korrekte Erstellung und Einreichung von Förderungsansuchen wird nochmals auf die „Checkliste“ in der SWW Info 46 vom Oktober 2020 hingewiesen.

[Formulare - Förderung - Wasserwirtschaft - Landesregierung Steiermark](#)

#### **Fristsetzung bei Nachforderung von Unterlagen**

Im Sinne einer raschen und effizienten Förderungsabwicklung werden von der Abteilung 14 bei Nachforderungen Fristen von rund 2 Wochen zur Vorlage der fehlenden Unterlagen festgelegt. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen kann dies zu einer Stornierung der Landesförderung sowie zu einer negativen Begutachtung und Weiterleitung an die Kommunalkredit Public Consulting führen.

Ein vollständiges Förderungsansuchen umfasst auch – sofern erforderlich - einen wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid. Leistungen, die vor dem Datum einer wasserrechtlichen Bewilligung erbracht werden, sind daher in der Regel nicht förderungsfähig. In begründeten Ausnahmefällen kann - aufgrund der Covid 19 Maßnahmen und der damit zusammenhängenden erschwerten Behördenverfahren - bei im Jahr 2021 vorgelegten Förderungsansuchen der Wasserrechtsbescheid nachgereicht werden. Voraussetzung dafür ist, dass rechtzeitig vor der Förderungseinreichung um wasserrechtliche

Bewilligung bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde angesucht wurde. Das Schreiben zum Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung ist den Förderungsunterlagen beizulegen.

### **Erforderliche Unterlagen für digitale Endabrechnungen**

Die erforderlichen Unterlagen sind auf der Homepage der Abteilung 14 aufgelistet.

[Formulare - Förderung - Wasserwirtschaft - Landesregierung Steiermark](#)

Hingewiesen wird, dass die jeweils zum Zeitpunkt der Förderungsbewilligung gültigen Formblätter des Bundes für die Endabrechnung heranzuziehen sind sowie dass alle Teilrechnungen mit den jeweiligen Zahlungsbelegen erforderlich sind.

### **Rechnungsnachweise**

Der Baubeginn ist bei allen Förderungsprojekten der Abteilung 14 ehemöglichst zu melden.

Diesbezüglich wird nochmals ein Auszug aus der SWW Info 44 aus dem Jahr 2018 zur Kenntnis gebracht:

*Für die Förderungsabwicklung sowie die Budgetplanung ist bei allen Förderungsansuchen (inklusive Leitungsinformationssysteme) eine ehemöglichste Meldung des Baubeginns an die Abteilung 14 – das ist eine Voraussetzung für die Auszahlung eines Landesbeitrages – erforderlich.*

*Die Meldung des Baubeginns ist anhand eines Landesrechnungsnachweises (sofern noch kein Fördervertrag des Bundes vorliegt) oder anhand eines Bundesrechnungsnachweises (sofern bereits ein Fördervertrag des Bundes vorliegt) vorzunehmen.*

*Für einen Landesrechnungsnachweis besteht keine Vorgabe für die Höhe der verbauten Kosten (ausreichend ist z.B. Teilrechnung für die Planung, etc.)*

*Für einen Bundesrechnungsnachweis, bei Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses, soll die Höhe der verbauten Kosten mindestens 25% der vertraglich fixierten Investitionskosten betragen. Bei Gewährung eines Investitionskostenzuschusses kann der Bundesrechnungsnachweis erst nach Erreichen der Funktionsfähigkeit gelegt werden.*

*Eine Projekts- und Kostenverfolgung (Formular des Landes „Ansuchen LF Kommunal 2018“) ist als Beilage zum Rechnungsnachweis erforderlich.*

Der Rechnungsnachweis ist der Abteilung 14 entweder digital an die offizielle E-Mail-Adresse der Abteilung 14 ([abteilung14@stmk.gv.at](mailto:abteilung14@stmk.gv.at)) oder mit einem Bundesrechnungsnachweis über die digitale Einreichplattform vorzulegen.

Für die Anerkennung der Funktionsfähigkeit von Leitungsinformationssystemen (Meldung mit einem Rechnungsnachweis) wird darauf hingewiesen, dass die GIS-Daten - als Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit - bei der Abteilung 14 vorliegen müssen.